

34. Urteil vom 19. Juli 1920 i. S. Zai
gegen Bucher und Genossen.

Pressfreiheit. Ausschluss des fliegenden Gerichtsstandes der Presse. Gerichtsstand des Erscheinungs- oder Herausgabeortes für die Verfolgung von Pressdelikten.

A. — Die Mitglieder des Bürgergemeinderats Kerns und der gemeinderätlichen Verwaltungskommission des Elektrizitätswerkes Kerns, eines Unternehmens der Bürgergemeinde Kerns, haben am 2. Oktober 1919 gegen Peter Zai, « zum Alpenblick » in Kerns und Herausgeber des Blattes « Der Initiant » bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden Strafklage wegen Amtsehrverletzung gemäss Art. 45 des Polizeistrafgesetzes erhoben. Die Klage nahm Bezug auf verschiedene in den Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 des genannten Blattes erschienenen Artikel, in denen die Verwaltung des Elektrizitätswerkes kritisiert und verdächtigt wurde, und es wurde für die allgemeine Tendenz des Blattes auf alle bisher erschienenen Nummern 1 bis 12 verwiesen. Die Staatsanwaltschaft übermittelte die Klage der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde, die am 4. Oktober beschloss, es sei derselben Folge zu geben, und das Verhöramt mit der Untersuchung betraute. Zai bestritt schon im ersten Verhör die Zuständigkeit der Obwaldner Gerichte und lehnte die Verantwortlichkeit ab, da verantwortlicher Redaktor Schuhmacher Windlin in Luzern sei. In einer Eingabe vom 20. November an das Verhöramt begründete er die Unzuständigkeitseinrede näher damit, dass die Urheberschaft der eingeklagten Artikel bestritten sei, dass das Blatt in Luzern gedruckt werde, dass dort der verantwortliche Redaktor, der speziell die Verantwortlichkeit für die fraglichen Artikel übernommen habe, wohne und dass auch er selbst seinen Wohnsitz in Luzern

habe. Nach der Praxis des Bundesgerichts über den Gerichtsstand für Pressdelikte sei danach der Gerichtsstand Luzern.

Am 16. Februar 1920 erklärte die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde die Untersuchung als geschlossen und überwies den Zai zur Bestrafung dem Kantonsgericht. In der Verhandlung vor Kantonsgericht vom 20. März erhob der Vertreter des Beklagten neuerdings die Einrede der Unzuständigkeit der Obwaldner Gerichte. Das Kantonsgericht wies diese Einrede ab, mit folgender Begründung: « Wie sich aus den Untersuchungsakten ergibt, wurde der « Initiant » von der ersten Nummer an in der Unionsdruckerei in Luzern hergestellt und sodann in Paketen nach Obwalden geschickt, wo die Verteilung des Blattes erfolgte. Auf dem Blatte selbst war bei den in Betracht fallenden Nummern 1 bis 12 als Herausgabeort Alpnach und als Verkaufsstelle Jos. Britschgi zur « Sonne » in Alpnach angegeben. In Nr. 3 des « Initiant » wurden für sämtliche Gemeinden Obwaldens Vertriebsstellen angeführt. Einsendungen für den « Initiant » waren an Fabrikant J. Läubli in Wylen bei Sarnen zu richten. Das Blatt wurde als Organ der alten Volkspartei Obwaldens deklariert und als verantwortliche Redaktion zeichnete die « Redaktionskommission ». Weiterhin ist festzustellen, dass Peter Zai, der als Verfasser der fraglichen Artikel zur Verantwortung gezogen wird, zur Zeit, als die Veröffentlichungen im « Initiant » erschienen sind und zur Zeit der Klagestellung, seinen Wohnsitz in Obwalden hatte. — Dass Peter Zai mit den erwähnten Artikeln des « Initiant » in Beziehung steht, wird von ihm selber zugegeben; es geht dies aber auch aus den Depositionen des Jakob Läubli hervor, welcher erklärt, es wäre seines Erachtens dumm zu leugnen, dass Herr Zai der Hauptverfasser der Artikel über das Kernserwerk sei. — Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der « Initiant » den Mittelpunkt seines Wirkungskreises in Obwalden hat

und dass Peter Zai als Verfasser der gegen das Elektrizitätswerk Kerns und dessen Verwaltungsorgane gerichteten Artikelserie in Betracht fällt. — Was nun die Frage des Gerichtsstandes anbetrifft, so kann hier auf die Praxis des Bundesgerichtes in den Fällen Peter Zai gegen Müri und Schulthess verwiesen werden. Demnach kommt für die Verfolgung von Pressdelikten nicht nur der Druckort in Frage, sondern auch der Ort, von dem aus die Veröffentlichung betrieben worden ist. Das Bundesgericht führt aus, dass die Strafverfolgung in erster Linie bundesrechtlich da möglich sein müsse, wo die Veröffentlichung des Presserzeugnisses d. h. diejenige Tätigkeit, welche unmittelbar der Bekanntmachung beim Publikum dient, stattgefunden habe. Im vorliegenden Falle ist das Presserzeugnis von Luzern aus in Paketen an die Vertriebsstellen in den Gemeinden Obwaldens versandt und von hier der Öffentlichkeit übergeben worden. Der eigentliche Begehungsort für das eingeklagte Pressdelikt ist daher nach Analogie der zitierten bundesgerichtlichen Entscheide Obwalden. Die Zuständigkeit der herwärtigen Gerichtsbehörden ist daher ohne weiteres gegeben.»

B. — Gegen diesen Entscheid erhob Peter Zai am 12. Juni beim Bundesgericht Beschwerde mit den Anträgen :

« 1. Es sei der Entscheid des Kantonsgerichtes Unterwalden ob dem Wald vom 20. März 1920 betreffend die Amtsinjuriensache des Bürgergemeinderates Kerns und der Verwaltungskommission des Elektrizitätswerkes Kerns als verfassungswidrig aufzuheben. »

« 2. Es seien die Behörden und Gerichte des Kantons Obwalden zur Verfolgung und Beurteilung der Amtsinjuriensache gegen den Rekurrenten als inkompetent und unfähig zu erklären. »

« 3. Es sei demnach das ganze von den Behörden des Kantons Obwalden durchgeführte Untersuchungs- und Gerichtsverfahren als verfassungswidrig aufzuheben. »

Zur Begründung wird geltend gemacht : 1. Der Entscheide verstosse gegen die in Art. 55 BV garantierte Pressfreiheit und gegen die durch die bundesgerichtliche Praxis festgesetzte Normierung des Gerichtsstandes der Presse. Daraus resultiere eine Verletzung der Art. 4 und 58 BV. Für alle für ein Presserzeugnis verantwortlichen Personen komme als Gerichtsstand nur der Druck- und Erscheinungsort, eventuell der Wohnort des Beklagten in Betracht. Der « Initiant » sei aber in Luzern gedruckt und herausgegeben worden. Dass sich in Alpnach eine Verkaufsstelle, in andern Gemeinden von Obwalden Bétriebsstellen befinden, sei unerheblich, da der Gerichtsstand ein einheitlicher sei. Die Auffassung des Kantonsgerichtes bedeute die Anerkennung des fliegenden Gerichtsstandes, der bundesrechtlich verpönt sei. Es wird auf die bundesgerichtlichen Entscheide AS 27 I S. 441 ff., S. 32 ff., 35 I S. 337 ff., Praxis 1919 Nr. 35 verwiesen, ferner auf den Entscheid AS 35 I S. 478 (soll heissen 452). Der Gerichtsstand des Wohnorts aber komme nur subsidiär zur Anwendung. — 2.

C. — Die Staatsanwaltschaft von Obwalden schliesst namens der Kläger auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Als Begehungsort habe nicht der Druckort, sondern der Herausgabeort zu gelten, und das sei Alpnach. Zudem sei der Beklagte Zai, der als Verfasser belangt werde, im Kanton Obwalden domiziliert. Er habe dort bis Mitte November 1919 gewohnt, sei dann allerdings nach Luzern verzogen, aber seine Familie befinde sich seit Monaten wieder in Kerns.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Das Kantonsgericht von Obwalden hat seine Zuständigkeit bejaht, weil das Blatt, in dem die eingeklagten Artikel erschienen sind, in Obwalden veröffentlicht, dem Publikum zugänglich gemacht worden sei. Das ist nun zunächst tatsächlich nach den nicht angefochtenen Feststellungen der Vorinstanz richtig : Der

« Initiant » wurde zwar in Luzern gedruckt, gelangte aber in Paketen nach Obwalden und erst hier zur Verbreitung im Publikum. In den in Betracht fallenden Nummern 1 bis 12 ist darauf Alpnach als Herausgabeort angegeben und als Verkaufsstelle eine Adresse in Alpnach. Das Blatt war auch seinem Zwecke nach für die Bevölkerung von Obwalden bestimmt. Rechtlich sodann verstösst der Entscheid in keiner Weise gegen die durch die BV gewährleistete Pressfreiheit. Aus dieser ist nur, was den Gerichtsstand betrifft, hergeleitet worden, dass derjenige, welcher für ein durch das Mittel der Presse begangenes Delikt verantwortlich ist, nicht überall, wo das Presserzeugnis hingelangt, verfolgt werden darf, sondern nur an einem Orte, d. h. es wurde der sog. fliegende Gerichtsstand ausgeschlossen. Dass dies nun aber nur der Druckort sei, oder dass dieser auch nur jedem andern in Betracht fallenden Ort vorgehe, ist niemals ausgesprochen worden. Es handelt sich dabei einfach um die Bestimmung des Ortes der Begehung bei Pressdelikten. Da erscheint denn als die natürliche Lösung, dass das Vergehen da verfolgt wird, von wo aus das Presserzeugnis in die Öffentlichkeit gelangt, d. h. am Orte des Erscheinens oder der Herausgabe, der freilich oft mit dem Druckort übereinstimmen wird. So hat es das Bundesgericht zwar in dem Falle Zai gegen Schulthess (AS 27 I S. 449), nachdem es ausgeführt hatte, dass das Delikt mit der Herstellung und Herausgabe der Druckschrift begangen und vollendet sei, als unzulässig erklärt, dass eine Pressinjurie ausser am Ort der Herausgabe oder des Druckes auch noch an jedem beliebigen Orte der Vertreibung verfolgt werde. Und gleich ist entschieden worden im Falle Richter gegen Luzern (AS 35 I S. 347). Dagegen hat es im Fall Zai gegen Müri (AS 27 I S. 459) ausdrücklich erklärt, es lasse sich keineswegs als bundesrechtliche Norm ansehen, dass die Verfolgung eines Pressdeliktes nur am Druckorte stattfinden könne, namentlich dann nicht, wenn das Press-

erzeugnis eine Angabe des Druckortes gar nicht enthalte; und im Anschluss daran ist gesagt, als zulässiger Gerichtsstand müsse, weil eigentlicher Begehungsort, der Ort angesehen werden, wo die Druckschrift herausgekommen, von wo aus ihre Veröffentlichung betrieben worden ist, Auf demselben Boden stehen die Urteile Brun gegen Studer (AS 27 I S. 37) und Meyer gegen Bretscher (AS 44 I S. 223, Praxis 1919 Nr. 35). Und die letzten Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch geben dem Ortes des Erscheinens dem Druckort gegenüber allgemein den Vorrang, wobei sie ihn freilich von dem Orte der Verbreitung unterscheiden (vgl. Art. 373 des Vorentwurfes von 1916 und Art. 366 des bundesrätlichen Entwurfs, BBl 1918 IV S. 214). Wenn daher der Rekurrent wegen der eingeklagten Artikel in Obwalden strafrechtlich verfolgt wird, so vermag ihn davor die Berufung auf Art. 55 BV nicht zu schützen, da der « Initiant », der die Artikel enthielt, dort erschienen ist. Ob daneben Obwalden nicht auch als Wohnort des Rekurrenten für die Begründung des dortigen Gerichtsstandes in Betracht falle, braucht bei dieser Sachlage nicht geprüft zu werden. Ebenso ist unerheblich, ob der Rekurrent als Verfasser oder als Herausgeber belangt wird, worüber nicht volle Klarheit herrscht. In beiden Eigenschaften untersteht er der Strafhoheit von Obwalden, und die Art und das Mass seiner Verantwortlichkeit sind einlässlich zu prüfen. Dass in diesem Zusammenhang Art. 4 und 58 BV ebenfalls als verletzt bezeichnet worden sind, hat neben der Berufung auf Art. 55 keine selbständige Bedeutung. . . .

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 55 BV wird abgewiesen.